

Vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in Österreich

Die anschließenden Ausführungen beziehen sich auf folgenden Sachverhalt gemäß § 373a GewO 1994 einer

1. *grenzüberschreitenden* (keine systematische oder schwerpunktmäßige Gewerbeausübung in Österreich)
2. *vorübergehenden und gelegentlichen* (bei Akquisition von überwiegend Aufträgen zur Ausführung in Österreich ist eine österreichische Niederlassung zu begründen)
3. *Erbringung von Dienstleistungen eines EU-Dienstleisters* (Einzelunternehmer, die über eine EU-/EWR Staatsbürgerschaft verfügen und ihren Sitz bzw. ihre Niederlassung in einem EU-/EWR Mitgliedsstaat haben bzw. Gesellschaften mit Sitz in einem EU-/EWR Mitgliedsstaat)
4. *auf österreichischem Staatsgebiet.*

I. Erbringung von Befähigungsnachweisen

Die Erbringung vorgeschriebener Befähigungsnachweise ist nicht erforderlich, wenn

- die gewerbliche Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist oder
- der EU-Dienstleister seine nicht reglementierte gewerbliche Tätigkeit aber mindestens 2 Jahre während der vorangehenden 10 Jahre im Niederlassungsstaat ausgeübt hat bzw.
- es sich bei der grenzüberschreitenden Dienstleistung um ein in Österreich freies Gewerbe handelt (Gewerbeausübung ohne Befähigungsnachweis).

Unter diesen Bedingungen darf der EU-Dienstleister seine Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer in Österreich ausüben. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen oder ein Gewerbeausschlussgrund bzw. Gewerbeentziehungsgrund (vgl. §§ 87 Abs. 1 und 135 Abs. 1 GewO) verwirklicht wurde, ist die Ausübung der Tätigkeit in Österreich zu verbieten. Sollte der Dienstleistungserbringer den nachfolgend beschriebenen Meldungs- bzw. Informationspflichten nicht nachkommen, kann die Gewerbeausübung für eine bestimmte Dauer untersagt werden.

II. Gewöhnliches Zulassungsverfahren für reglementierte Gewerbe

1. Darunter fallen Tätigkeiten, die nach § 94 GewO u.a. der Elektrotechnik, Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik, Kälte- und Klimatechnik, Kommunikationselektronik, Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker; Kraftfahrzeugtechnik; Mechatronik, Metalltechnik; Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen; Oberflächen-technik und Metalldesign zuzuordnen sind.
2. Eine **schriftliche formlose Anzeige** der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Inland hat beim Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) insbesondere mit folgenden Dokumenten zu erfolgen:

- Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters;
- behördliche Bescheinigung über die rechtmäßige Ausübung der Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat (Adresse der Niederlassung);
- Bestätigung, dass dem Dienstleister die Ausübung der reglementierten Beschäftigung im Niederlassungsmitgliedstaat nicht untersagt ist, wenn die Tätigkeit in diesem reglementiert ist;
- Berufsqualifikationsnachweis des Dienstleisters;
- Bestätigung über Berufspraxis (2 Jahre) bei nicht-reglementierten Berufen;
- Bestätigung über Berufsqualifikation des verantwortlichen gesetzlichen Vertreters, wenn der Dienstleister eine Gesellschaft ist;
- Angaben zum individuellen und kollektiven Versicherungsschutz des Dienstleisters (Berufshaftpflicht).

3. Der BMWFJ hat binnen Monatsfrist, bei Verlängerungen binnen 2 Monaten zu entscheiden.

4. Eine jährliche Erneuerung der schriftlichen Anzeige ist vorgeschrieben.

III. **Zusätzliche Zulassungsprüfung für speziell festgelegte reglementierte Gewerbe (Prüfung der Berufsqualifikation)**

1. Regelungsbereich sind einzelne reglementierte Gewerbe, wie Elektrotechnik, Gas- und Sanitärtechnik, Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten, Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker, Kraftfahrzeugtechnik, Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels u.a.

2. Die zusätzliche Zulassungsüberprüfung durch das BMWFJ umfasst die Überprüfung, ob aufgrund der Gewerbeausübung in Österreich wegen einer mangelnden Berufsqualifikation eine schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit bzw. der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers zu befürchten ist.

3. Wenn als Ergebnis der zusätzlichen Zulassungsprüfung zwischen der beruflichen Qualifikation des EU-Dienstleisters und der in Österreich geforderten Ausbildung wesentliche Unterschiede festgestellt werden und deswegen eine schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit bzw. der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers zu befürchten ist, wird vom BMWFJ mittels Bescheid verpflichtend

- die Ablegung einer Eignungsprüfung vor einer Kommission der Meisterprüfungsstelle nach § 373a Abs. 7 GewO oder
- die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs vorgeschrieben.

Der Inhalt der Eignungsprüfung oder des Anpassungslehrgangs ist vom BMWFJ mittels Bescheid festzulegen. Wird die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich absolviert, darf die grenzüberschreitende Dienstleistung in Österreich nicht erbracht werden.

IV. Besondere Informationspflicht durch den Dienstleistungserbringer

1. Regelungsbereich sind all jene Gewerbe, für deren Dienstleistungserbringung in Österreich eine besondere Prüfung der Berufsqualifikation durch den BMWFJ nicht vorgeschrieben ist, wie zum Beispiel Heizungs- und Lüftungstechnik, Kälte- und Klimatechnik, Kommunikationselektronik, Mechatronik, Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen; Oberflächentechnik, Metalldesign u.a.
2. Der Dienstleister hat zusätzlich zu sonstigen Informationspflichten dem Dienstleistungsempfänger vor Vertragsabschluss schriftlich ggf. folgende Angaben zur Verfügung zu stellen:
 - Nummer der Eintragung ins Firmenbuch, Unternehmerregister usw.
 - Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde
 - Angabe der zuständigen Berufskammer oder einer vergleichbaren Organisation
 - Berufsbezeichnung oder Ausbildungsnachweis und Angabe des EU-Staates, in dem diese verliehen bzw. ausgestellt wurden
 - UID-Nummer
 - Angaben über das Bestehen eines Versicherungsschutzes bzw. einer Berufshaftpflichtversicherung.

V. Kontakt

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, I/9 (Gewerberechtsvollziehung), 1011 Wien, Stubenring 1, Telefon: +43(0)1/71100 5827, Fax: +43(0)1/71100 12205, E-Mail: post@i9.bmwfj.gv.at.

Formulare für Dienstleistungsanzeigen und der erforderlichen Nachweise sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend zu finden: <http://www.bmwfj.gv.at> (Unternehmen | Gewerbe | Grenzüberschreitende Dienstleistung).

Berechtigte grenzüberschreitende Dienstleister sind vom BMWFJ im sogenannten „Dienstleistungsregister“ im Internet zu veröffentlichen (<http://dlr.bmwfj.gv.at>).